

## **Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission (KOM) wegen der HOAI – Wesentliche Argumente der KOM**

Mit der Übermittlung einer begründeten Stellungnahme vom 25. Februar 2016 hat die KOM die **zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV)** gegen DEU wegen der **verbindlichen Honorare in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)** eingeleitet. Die EU-Kommission ist der Ansicht, die verbindlichen Honorare in der HOAI **verstießen** sowohl gegen Art. 15 Abs. 1, 2 lit. g) und Abs. 3 der **EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)** als auch gegen die primärrechtliche **Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV)**. Die umfangreiche Argumentation der Bundesregierung (BReg) aus ihrer Mitteilung an die KOM vom 22. September 2015 auf der ersten Stufe des VVV hat die EU-Kommission nicht überzeugt.

Die KOM führt in der begründeten Stellungnahme im Wesentlichen folgende Argumente aus:

### 1) Zur Frage der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

- Durch verbindliche Honorare werde die **Niederlassung neuer Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten behindert**, da sie die Möglichkeiten neuer Anbieter, gleichwertige Leistungen zu anderen als den verbindlich vorgegebenen Preisen anzubieten, einschränkten.
- Durch das Verbot, per Vereinbarung von festgesetzten Mindesthonoraren abzuweichen, **erschwerten** die verbindlichen Honorare damit den **Zugang zum nationalen Dienstleistungsmarkt**
- Aus denselben Gründen werde durch diese **Beschränkung auch** die Niederlassung **interner Anbieter in Deutschland** erschwert. Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie gelte „ganz klar“ sowohl für Fälle grenzüberschreitender Niederlassungen als auch für die Inlandsniederlassung auf dem Gebiet nur eines Mitgliedstaats. Es sei insoweit Absicht des EU-Gesetzgebers gewesen, umgekehrte Diskriminierungen zu vermeiden (im Übrigen weist die KOM insoweit

auf die Schlussanträge von Generalanwalt Szpunar in den verb. Rechtssachen C-340/14 und C-341/14 vom 16. Juli 2015 hin).

- Von der BReg angeführte Beispiele, wonach in **anderen Mitgliedstaaten** (v.a. Österreich und Portugal) der Wegfall verbindlicher Honorare für Architekten und Ingenieure **nicht zu höheren Niederlassungszahlen** geführt haben, seien mangels Vergleichbarkeit der Situationen **nicht ausschlaggebend**.
- Auch der Auffassung der BReg, wonach verbindliche Honorare nicht als Hindernis, sondern vielmehr als Vorbild angesehen werden könnten, könne nicht gefolgt werden. Aus **Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie** ergebe sich insoweit bereits die **Wertung des EU-Gesetzgebers, dass** verbindliche Honorare eine rechtfertigungsbedürftige **Einschränkung der Niederlassungsfreiheit** darstellten.

## 2) Zur Frage der Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

- Die verbindlichen Honorare seien **auch nicht durch „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ zu rechtfertigen** bzw. seien jedenfalls **nicht verhältnismäßig**, auch vor dem Hintergrund, dass die meisten Mitgliedstaaten derartige Honorare nicht kennen.
- Es gebe insb. **keinen Kausalzusammenhang** zwischen der Festsetzung von **verbindlichen Honoraren** und der **Aufrechterhaltung der Qualität von Dienstleistungen** und der **Gewährleistung des Verbraucherschutzes**
- Jedenfalls aber könne sich im Lichte des EuGH-Urteils *Cipolla* (Rs. C-94/04 und C-202/04) die **Anwendung verbindlicher Honorare** zusätzlich zu bestehenden beruflichen Anforderungen als **unverhältnismäßig** erweisen.
- Die Qualität der Dienstleistungen könne bereits durch **andere Mittel** gewährleistet werden, etwa durch die konsequente Anwendung bestehender Regelungen über den Zugang zum Beruf und durch **strenge Anwendung bestehender Berufsausübungsregeln**
- Eine evtl. Informationsasymmetrie zwischen Dienstleistungsempfängern und -erbringern könne als **weniger eingreifendes Mittel** auch dadurch behoben werden, dass Verbrauchern auf anderem Wege Informationen zur Verfügung gestellt werden, etwa durch **Information über in der Vergangenheit übliche**

**Preise.** Verbindliche Honorare seien insoweit ein unverhältnismäßiges Mittel zur Gewährleistung von Transparenz.

- Das Vorbringen der BReg, die Abschaffung verbindlicher Honorare führe zu **Dumpingpreisen**, sei rein theoretischer Natur und **nicht durch konkrete Beweise untermauert**
- Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Dienstleistungserbringern** seien **keine schützenswerten übergeordneten Interessen** im Sinne der Rechtsprechung des EuGH.
- Die HOAI diene auch – anders als von der BReg vorgebracht – nicht dem **Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen** (KMU), da KMU durch die HOAI von wettbewerbsfähigem, innovativem Handeln abgehalten würden. Zudem könnten **rein wirtschaftliche Erwägungen** nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zur Rechtfertigung von beschränkenden Maßnahmen herangezogen werden.
- Verbindliche Honorare seien schließlich auch **nicht geeignet** seien, den **Verbraucherschutz zu verwirklichen** bzw. gingen jedenfalls über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei.